12 K 4/26

Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.01.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Emsdetten, Blatt 10569,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstück 1438, Gebäude- und Freifläche, Am Stadtpark 16, Größe: 1.249 m²

Grundbuch von Emsdetten, Blatt 5212,
BV lfd. Nr. 3
Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstück 1130, Gebäude- und Freifläche, Am Stadtpark 16, Größe: 330 m²

Grundbuch von Emsdetten, Blatt 5212,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstück 1439, Gebäude- und Freifläche, Am Stadtpark 16, Größe: 269 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein vollunterkellertes Einfamilienhaus mit nicht voll ausgebautem Dachgeschoss nebst Doppelgarage und Fahrzeughalle jeweils in massiver Bauweise, sowie (Bj Haus+Garage+Halle: ca. 1969, Wohnfäche: 172 m²; DG: 1984).

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbüchern am 05.03.2026 auf Grundstück lfd. Nr. 3 in Bl. 5212, am 05.03.2026 auf Grundstück lfd. Nr. 4 in Bl. 5212 und am 05.03.2026 auf Grundstück lfd. Nr. 1 in Bl. 10569 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

392.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Emsdetten Blatt 5212, lfd. Nr. 3	16.140,00 €
- Gemarkung Emsdetten Blatt 5212, lfd. Nr. 4	21.186,00 €
- Gemarkung Emsdetten Blatt 10569, lfd. Nr. 1	354.674,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.